

Bekanntmachung der Stadt Altena (Westf.)

Der Rat der Stadt Altena (Westf.) hat in seiner Sitzung am 08.07.2019 beschlossen:

Die

**Martin-Luther-Straße (Gemarkung Evingsen, Flur 2, Flurstück 964)
Wichernstraße (Gemarkung Evingsen, Flur 2, Flurstück 1069),
der Giebelweg (Gemarkung Evingsen, Flur 2, Flurstücke 1078 sowie
627 teilweise) und
der Ketteler Weg (Gemarkung Evingsen, Flur 2, Flurstücke 234, 507 und 663
sowie 259 teilweise, 261 teilweise und 408 teilweise)**

werden mit sofortiger Wirkung gem. § 6 des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 23.09.1995 (GV. NRW S. 462/SGV NRW 91) in der zz. geltenden Fassung als Gemeindestraßen dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage wäre beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1 in 59821 Arnsberg, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift durch den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden dem/der Kläger/in zugerechnet werden.

Die Klage muss den/die Kläger/in, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden, es soll dargelegt werden, wodurch die Widmung den/die Kläger/in in seinen/ihren Rechten verletzt. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) eingereicht werden.

Altena (Westf.), den 15.07.2019

L.S.

Dr. Hollstein
Bürgermeister